



Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 182

über eine Kantonsinitiative betreffend Gewaltspiele und -sportarten und den Jugendschutz

Übersicht

Am 16. März 2010 hat der Kantonsrat die Motion M 520 von Andreas Hofer über eine Kantonsinitiative für die Reglementierung von «Mixed-Martial-Arts» und «Ultimate Fighting» erheblich erklärt und dem Regierungsrat damit den Auftrag erteilt, eine entsprechende Botschaft zu einer Kantonsinitiative auszuarbeiten. Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat mit der vorliegenden Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über eine solche Kantonsinitiative. Die Initiative zielt darauf ab, die Durchführung von solchen Kampfsportveranstaltungen und das Zugänglichmachen von Bildmaterial über solche Veranstaltungen in der Schweiz zu verbieten. Zudem soll verboten werden, Ultimate Fighting auszuüben und zu trainieren.

Am 11. Mai 2010 hat der Kantonsrat sodann die Motion M 543 von Jacqueline Mennel Kaeslin über eine Kantonsinitiative für ein Verbot von Gewaltvideospielen für Kinder und Jugendliche und für einen wirksamen und einheitlichen Kinder- und Jugendmedienschutz erheblich erklärt und dem Regierungsrat damit den Auftrag erteilt, eine entsprechende Botschaft zu einer Kantonsinitiative auszuarbeiten. Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat nun den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über eine solche Kantonsinitiative, und zwar kombiniert mit den Forderungen aus der Motion M 520. Die Initiative hat folgende Absicht: «Verbot der Herstellung, des Anpreisens, der Einfuhr, des Verkaufs und der Weitergabe von Spielprogrammen, in denen grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen und menschenähnliche Wesen zum Spielerfolg beitragen. Weiter sind administrativ-rechtliche Massnahmen zu treffen (wie z. B. eine eidgenössische Zulassungsstelle), die einen einheitlichen und umfassenden Kinder- und Jugendmedienschutz in der Schweiz gewährleisten.»

Da beide Motionen Gewaltspiele und den Jugendschutz zum Thema haben, hat sich der Regierungsrat entschieden, die verlangten Kantonsinitiativen in einem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses zusammenzufassen und dem Parlament in einer einzigen Botschaft zu unterbreiten.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zum Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über eine Kantonsinitiative zum Thema Gewaltspiele und Jugendschutz.

I. Ausgangslage

1. Motion M 520

Am 16. März 2010 hat Ihr Rat die Motion M 520 von Andreas Hofer über eine Kantonsinitiative für die Reglementierung von «Mixed-Martial-Arts» (MMA) und «Ultimate Fighting» erheblich erklärt (vgl. Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2010, S. 502). Die Motion verlangt Folgendes:

«1. Die Durchführung von Kampfveranstaltungen «Mixed-Martial-Arts» oder «Ultimate Fighting» werden in der Schweiz verboten.

2. Es wird ein Verbot erlassen, Bildmaterial von solchen Veranstaltungen in den Schweizer Medien der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

3. Das Trainieren und das Ausüben von «Mixed-Martial-Arts» und «Ultimate Fighting» wird unter 18 Jahren verboten.» (vgl. KR 2009 S. 1845)

In unserer Antwort an Ihren Rat stellten wir fest, dass es sich bei MMA um eine brutale Kampfsportart handle, welche sich von Judo, Jiu-Jitsu und Karate vor allem durch den Vollkontakt wie auch das Einschlagen auf den Gegner am Boden unterscheide. Der Ursprung dieser Kampfsportart liege in Brasilien und boome in den USA wie auch in verschiedenen europäischen Ländern. Das Deutsche Sportfernsehen (DSF) übertrage jeweils Kämpfe in MMA. In der Schweiz hätten bereits Kämpfe stattgefunden (ohne Zutrittsbeschränkungen). Es bestünden auch Trainingsmöglichkeiten.

Zur Förderung einer gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen müssten diese vor Einflüssen aus der Erwachsenenwelt, die noch nicht ihrem Entwicklungsstand entsprechen, geschützt werden. In diesem Sinne sei zumindest die Einführung einer Altersbeschränkung für den Zutritt zu solchen Sportveranstaltungen angezeigt. Zudem sei richtig, wenn solchen Veranstaltungen in den Medien keine Plattform gegeben werde und sie als öffentliche Anlässe verboten würden. Unser Rat sei sich bewusst, dass Bildmaterial heute mit den modernen Medien kaum vollumfänglich verboten werden könne. Trotzdem solle geklärt werden, mit welchen Massnahmen und Mitteln die Gewaltdarstellungen reduziert oder verboten werden könnten. Schliesslich sei betreffend der Trainings festzustellen, dass einzelne Schläge an die Grenze zu schweren Körperverletzungen gingen, was selbst zu strafrechtlichen Konsequenzen führen könnte. Die Brutalität des Sportes könne nicht ignoriert werden,

und es sei zu prüfen, ob Kindern und Jugendlichen das Ausüben und Trainieren verboten werden könnte.

Ihr Rat hat die Motion ohne Diskussion erheblich erklärt und damit seine klare Meinung zum Ausdruck gebracht, dass hier schweizweite Regelungen dringend erforderlich sind.

2. Motion M 543

Am 11. Mai 2010 hat Ihr Rat die Motion M 543 von Jacqueline Mennel Kaeslin über eine Kantonsinitiative für ein Verbot von Gewaltvideospielen für Kinder und Jugendliche und für einen wirksamen und einheitlichen Kinder- und Jugendmedienschutz erheblich erklärt (vgl. KR 2010 S. 1123). Die Motion verlangt (vgl. KR 2009 S. 2031), dass der Bund folgende Massnahmen trifft: «Verbot der Herstellung, des Anpreisens, der Einfuhr, des Verkaufs und der Weitergabe von Spielprogrammen, in denen grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen und menschenähnliche Wesen zum Spielerfolg beitragen. Weiter sind administrativ-rechtliche Massnahmen zu treffen (wie z.B. eine eidgenössische Zulassungsstelle), die einen einheitlichen und umfassenden Kinder- und Jugendmedienschutz in der Schweiz gewährleisten.»

Wir haben in unserer Antwort Folgendes festgestellt:

«Ausgangslage: Viele Kinder verbringen einen grossen Teil ihrer Freizeit vor dem Computer und dem Fernseher. Unsere Gesellschaft befindet sich inmitten eines technischen Wandels. Der Informationsfluss durch die Massenmedien hat sich dadurch enorm beschleunigt. Auch Bilder, Filme und Computerspiele rund um das Thema Gewalt werden dadurch in grossem Ausmass zugänglich. Diese Entwicklungen stellen eine grosse Herausforderung an unsere Gesellschaft dar, der entsprechend Rechnung getragen werden muss.

Das Schaffen von schweizweit einheitlichen und verbindlichen Regelungen im Kinder- und Jugendmedienschutz ist seit Jahren ein politisches Thema. Beispielsweise forderte die Pro Juventute im Jahre 2008 mit der Petition «Stopp der (un-)heimlichen Gewalt» den Bundesrat auf, den Schweizer Kinder- und Jugendschutz zu verbessern. Die Ziele dieser Petition wurden vom Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) unterstützt. Aktuellstes Beispiel ist der Kanton Zug: Der Zuger Regierungsrat reichte zuhanden der Bundesversammlung eine Standesinitiative ein. Kinder und Jugendliche sollen vor Medien geschützt werden, die nicht altersgerecht sind.

Generelle Massnahmen: Bei der Bekämpfung von Jugendgewalt setzt der Regierungsrat des Kantons Luzern auf Prävention und auf Repression (schnelle Verfahren im Jugendstrafvollzug, klare Strafen). Deshalb hat er in einem Grundsatzbericht «Jugend und Gewalt» (April 2008)¹ eine Analyse gemacht, die heute umgesetzten Massnahmen aufgelistet und für die nächsten zwei Jahre ein Paket von zehn Massnahmen definiert, die angepackt werden müssen. Ein Verbot von Gewaltvideospielen kann somit «nur» eine komplementäre Massnahme darstellen, die für sich alleine nicht geeignet ist, das Phänomen der Jugendgewalt zu lösen.

¹ Bericht des JSD: www.lu.ch/index/justiz_sicherheit/jsd_projekte_themen.htm

Der Bundesbericht «Jugend und Gewalt. Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien»² aus dem Jahr 2009 zeigt zwar auf, dass der Konsum von gewalttätigen Darstellungen und Medieninhalten nicht ursächlich für Gewalthandlungen durch Jugendliche verantwortlich ist. Bezüglich der Wirkung von gewaltdarstellenden Computerspielen stellt der Bundesbericht «Neue Medien und Gewalt»³ aber fest, dass die Forschung zu widersprüchlichen Schlussfolgerungen gelangt. Einig scheint man sich immerhin darin zu sein, dass Darstellungen von Gewalt – sowohl in Filmen wie auch in Computerspielen – durchaus einen verstärkenden Faktor bei bereits vorbelasteten Jugendlichen darstellen können. Das Gefährdungspotenzial ist in den Fällen besonders hoch, bei denen die Kinder und Jugendlichen einen über längere Zeit ungeschützten Zugang zu Medien haben und keine Unterstützung durch erwachsene Bezugspersonen in der Nachbearbeitung des Medienkonsums erhalten. Ebenfalls nicht ausser Acht gelassen werden darf die Tatsache, dass ein sehr hoher und exzessiver Konsum von Gewaltdarstellungen oder das Spielen von Gewaltvideospiele bei Kindern und Jugendlichen generell zu einem negativen Wohlbefinden beitragen können. Zur Förderung einer gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen müssen diese vor Einflüssen aus der Erwachsenenwelt, die noch nicht ihrem Entwicklungsstand entsprechen, geschützt werden. In diesem Sinne ist die Einführung einer Altersbeschränkung für Videospiele sowie Filme, die besonders grausame Gewalttätigkeiten zeigen, angezeigt.

Beurteilung: Die vorliegende Motion fordert ein Verbot der Herstellung, des Anpreisens, der Einfuhr, des Verkaufes und der Weitergabe von Spielprogrammen, in denen grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen und menschenähnliche Wesen zum Spielerfolg beitragen. Damit werden explizit Gewaltspiele in den Mittelpunkt gestellt. Mit ihrer inhaltlichen Forderung geht die vorliegende Motion weiter als bisherige Vorstösse: Nicht nur das Anpreisen und Verkaufen usw., sondern bereits die Herstellung entsprechender Produkte soll unterbunden werden. Zudem soll das Verbot nicht nur für Kinder und Jugendliche, sondern auch für Erwachsene gelten. Mit Blick auf das Alter als Anknüpfungspunkt kommt die genannte Forderung damit einem generellen Verbot von Gewaltspielen gleich, was den Zugang zu solchen Produkten für Kinder und Jugendliche zusätzlich erschweren soll.

Die von den Motionären angeregte Konkretisierung von Artikel 135 StGB dürfte kaum Abhilfe schaffen. Bereits heute gilt gemäss der geltenden Strafnorm ein absolutes Verbot von Gewaltdarstellungen, die grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere beinhalten, die keinen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben und die eine gewisse Eindringlichkeit aufweisen. Der heutige Artikel 135 StGB ist somit grundsätzlich auch auf Killerspiele anwendbar. Mit weiteren unbestimmten Rechtsbegriffen schaffen wir noch mehr Rechtsunsicherheit. Bereits die heute verwendete Begrifflichkeit «Killerspiel» und «grausam» verhindert eine sachliche Betrachtung, weshalb eine Verurteilung aufgrund dieser Begriffe auch nur schwer zu erreichen ist.

² Bundesamt für Sozialversicherung (2009): Jugend und Gewalt. Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien, S. 62 ff.

³ Bundesamt für Sozialversicherung (2009): Neue Medien und Gewalt. Expertenbericht Nr. 04/09, S. 28 ff.

Bedenkenswert ist, dass Verbote und Alterslimitierungen zwar den Zugang zu gewalttätigen Filmen und Computerspielen erschweren können, gänzlich verhindern sie ihn allerdings nicht. Die technologischen Entwicklungen ermöglichen einen weitweiten Zugang zu Informationen, Bildern, Filmen und Computerspielen über das Internet und ist – ohne entsprechende Vorkehrungen – auch für Kinder und Jugendliche jederzeit möglich. Fraglich ist, ob nicht die Förderung der Medienkompetenz von Eltern und Kindern einer Zensur von Medieninhalten vorzuziehen ist. Gegen ein Verbot spricht, dass mit ihm Erwachsene von ihrer Verantwortung entbunden werden, dafür, dass mit einem derartigen Verbot ein effektiver und wirksamer Schutz vor dem Zugang und vor dem Konsum gewaltverherrlichender Games geboten werden. Dies vor allem für Kinder. Bei Jugendlichen ist eher davon auszugehen, dass sie Mittel und Wege finden, trotzdem an entsprechendes Material heranzukommen.

Diese Entwicklungen haben zu erhöhten Anforderungen in der Erziehungsarbeit geführt. Dem muss Rechnung getragen werden. Unseres Erachtens ist es wichtig, bei einer Erziehung zum sicheren Umgang mit den neuen Medien anzusetzen. In erster Linie sind die Verbesserung der Medienkompetenz der Eltern und Erziehungsverantwortlichen und die Sensibilisierung vor potenziellen Gefahren im Internet zu fördern. Um sie darin zu stärken, sollten sie mittels einer kontinuierlichen Elternbildung diejenigen Kompetenzen erwerben können, die es braucht, um die Kinder und Jugendlichen adäquat und altersgemäss an die neuen Medien heranzuführen. Eine nach wie vor ungelöste Schwierigkeit besteht dabei allerdings darin, dass Eltern und Erziehungsverantwortliche mit einem niedrigeren Bildungsniveau und solche mit Migrationshintergrund durch die Elternbildung nur sehr schwer zu erreichen sind.

Schlussfolgerung: Wir sind der Meinung, dass Kinder und Jugendliche vor ungeeigneten Computerspielen und DVDs zu schützen sind. In der Schweiz ist der Kinder- und Medienschutz kaum vorhanden. Es ist inakzeptabel, wenn Kinder einen Kinofilm, der erst ab 14 Jahren freigegeben wird, nicht sehen dürfen und gleichzeitig problemlos CDs und Games beziehen können, in denen gewaltverherrlichende Verhaltensmuster vorkommen. Ein Verbot, das bereits bei der Herstellung solcher Games beginnt und keine Alterslimite für den diesbezüglichen Erhalt vorsieht, erscheint uns aus diesen Überlegungen trotz weitreichender Folgen als zweckmässig. Dabei ist es richtig, dass der Bund im Kinder- und Jugendschutz Grenzen setzt. Es kann nicht sein, dass hier die Kantone unterschiedliche Normen schaffen. So sind gesamtschweizerisch geltende Alterslimiten sinnvoll und zweckmässig. Der Bund prüft zurzeit im Rahmen der Umsetzung der Postulate Leuthard 03.3298, Amherd 06.3646 und Galladé 07.3665, durch welche gesetzgeberischen Massnahmen unerwünschter Medienkonsum verhindert und dessen mögliche schädliche Auswirkungen verringert werden könnte. Dazu zählt unter anderem ein gut funktionierender Jugendschutz bei Computerspielen, welcher Jugendlichen den Zugang zu gewaltverherrlichenden Medien erschwert und den Eltern die Kontrolle des Spielverhaltens ermöglicht. Auch wenn die Umsetzung in einigen Punkten schwierig wird, soll der Bund alle möglichen Massnahmen prüfen. Dies ist vor allem auch als politische Forderung gegenüber dem Bund zu verstehen.»

Wir beantragten Ihnen die Erheblicherklärung der Motion und kündigten Ihnen an, dass wir diese zusammen mit der Motion M 520 umsetzen wollten.

In mehreren Wortmeldungen wurde von Kantonsrätinnen und Kantonsräten in der Debatte am 11. Mai 2010 geltend gemacht, es sei wichtig, dass der Zugang zu Killer-

spielen eingeschränkt werde. Die Regelung in der Schweiz sei zu liberal. Die Altersbeschränkungen in der Branche seien zwar lobenswert, aber nicht verbindlich. Der Bundesrat müsse endlich eine griffige Gesetzesgrundlage erarbeiten. Auch wenn der Vollzug schwierig sei, dürfe die Gesellschaft nicht kapitulieren und müsse klare Grenzen setzen. Es sei zudem in der Hirnforschung nachgewiesen, dass häufiges Spielen mit Killergames zu gewalttätigem Denken führe. Je jünger die Spielerin oder der Spieler sei, desto grösser das Risiko. Verschiedentlich wurde darauf hingewiesen, der Bundesrat habe von den eidgenössischen Räten bereits den Auftrag zur Schaffung von Jugendschutzbestimmungen erhalten, es sei darum wichtig, dass die Kantone dem Anliegen zusätzlichen Schub gäben. Bei einer Frage, bei der Kantonsgrenzen keine Bedeutung hätten, könne eine kantonale Regelung zudem nicht den gleichen Effekt haben wie eine Bundesregelung.

Einzelne Kantonsräte waren gegenüber der Motion ablehnend eingestellt. In ihren Wortmeldungen wurde geltend gemacht, solange die Staatsmedien bereits am Nachmittag Sendungen ausstrahlen würden, die sich um des Effektes willen der Gewalt bedienten, könne nicht verlangt werden, dass Killerspiele verboten würden. Zudem bringe das Verbot nichts, da es über das Internet umgangen werden könne. Es müsste weltweit erlassen werden.

Die Motion wurde vom Kantonsrat schliesslich erheblich erklärt.

II. Situation beim Bund und bei andern Kantonen

1. Ultimate Fighting

In Sachen Ultimate Fighting sind gegenwärtig keine Berichte oder gesetzgeberischen Aktivitäten beim Bund oder bei andern Kantonen bekannt.

2. Gewaltvideospiele

In dem in unserer Antwort zur Motion M 543 erwähnten Bericht «Jugend und Gewalt. Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien» hält der Bund fest, die neuen Medien hätten das Leben in allen gesellschaftlichen Bereichen verändert und bereichert. Der Bericht zeigt die Chancen und Gefahren dieser Entwicklung auf. Bei Jugendlichen könne der Konsum von Gewalt in den neuen Medien ein verstärkender Faktor für die Anwendung von Gewalt sein. Dies sei das Resultat wissenschaftlicher Studien. Ein direkter kausaler Zusammenhang zwischen dem Gewaltkonsum in den neuen Medien und der Gewaltanwendung sei in den Studien jedoch nicht bestätigt worden. Verstärkende Faktoren seien etwa belastete Sozialbeziehungen und problematische persönliche Faktoren.

Im Bericht wird die Regelung des Jugendschutzes in Radio und Fernsehen als genügend erachtet. Bei den Filmvorführungen seien die Kantone daran, eine gemein-

same Regelung (gesamtschweizerische Filmkommission) einzuführen. Im Bereich der elektronischen Trägermedien (DVD und Video) habe der Schweizerische Video-Verband einen Verhaltenscodex entwickelt. Dabei werde eine Alterskennzeichnung vorgenommen. Einzelne Kantone (Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Waadt und Wallis) würden über gesetzliche Grundlagen verfügen, um ein Zuwiderhandeln zu sanktionieren. Bei Computer- und Videospielen sei mit der Pegi-Auszeichnung (Alterskennzeichnung der Spiele) ein den Videospielen ähnliches Instrument geschaffen worden, das zudem in den meisten Staaten der EU angewendet werde. Nur eine kleine Gruppe von Betrieben habe den entsprechenden Verhaltenscodex nicht unterzeichnet. Im Bereich der Telekommunikation seien die Dienste mit erotischem oder pornografischem Inhalt für Jugendliche unter 16 Jahren gesperrt. Gewaltinhalte oder auch der Missbrauch von Kamera oder Video und die Weitergabe der Bilder (über Bluetooth usw.) seien aber nicht eingeschränkt. Im Internet seien keine Regelungen vorhanden. Die einzige Schutzfunktion übernahmen in diesem Bereich die Filterprogramme, die von Privaten selber installiert werden könnten. In allen Bereichen sieht der Bundesrat keinen oder nur einen unwesentlichen Bedarf, neue oder zusätzliche Jugendschutzbestimmungen zu erlassen.

Seit dem Bericht des Bundes vom Mai 2009 sind die Motion Hochreutener Norbert (07.3870) und die Motion Allemann Evi (09.3422) von den eidgenössischen Räten überwiesen worden. Die Motion Hochreutener verlangt, dass dem Parlament eine Botschaft unterbreitet wird, die ein Verbot des Verkaufs von gewaltbeinhaltenden Killerspielen (sog. Ego-Shooter gemäss Rating 16+/18+ der Pan European Game Information) an Kinder und Jugendliche vorsieht. Die Motion Allemann verlangt, dass dem Parlament eine gesetzliche Grundlage vorgelegt wird, die es erlaubt, die Herstellung, das Anpreisen, die Einfuhr, den Verkauf und die Weitergabe von Spielprogrammen zu verbieten, in denen grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen und menschliche Wesen zum Spielerfolg beitragen.

Trotz diesem klaren Auftrag kommt der Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherungen vom 11. Juni 2010 «Nationales Programm Jugendmedienschutz und Medienkompetenz» zum Schluss, dass im Moment keine gesetzlichen Regelungen (Jugendschutzbestimmungen) geschaffen werden sollen. Es wird lediglich eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Situation weiterverfolgt und die Wirkung der Regelungen der Kantone überprüft.

Wie bereits erwähnt, kennen die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Waadt und Wallis Regelungen, die zur Anwendung kommen, falls einzelne Betriebe die Branchenregelungen nicht einhalten. Diese Regelungen beziehen sich auf DVDs und Videos, zum Teil auch auf Computer- und Videospiele. Weiter gehende Bestimmungen für andere neue Medien bestehen nicht.

Die Kantone St. Gallen, Bern und Zug haben zum Thema Standesinitiativen eingereicht. Der Kanton St. Gallen verlangt, dass ein Gesetz geschaffen wird, das die Herstellung, das Anpreisen, die Einfuhr, das Verkaufen und die Weitergabe von Spielprogrammen, in denen grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen zum Spielerfolg beitragen, verbietet. Zudem sollen administrativ-rechtliche Massnahmen (wie z. B. die Schaffung einer eidgenössischen Zulassungsstelle) getroffen werden, die einen einheitlichen und umfassenden Kinder- und Jugendmedienschutz gewährleisten. Der

Kanton Bern verlangt, dass die Rechtsgrundlagen für das Verbot der Herstellung, des Anpreisens, der Einfuhr, des Verkaufs und der Weitergabe von Spielprogrammen, in denen grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen und menschenähnliche Wesen zum Spielerfolg beitragen, geschaffen werden. Der Kanton Zug schliesslich verlangt die Einführung einer einheitlichen Alterskennzeichnung von digitalen und audio-visuellen Medien und ein Verkaufsverbot von nicht altersgerechten Computer- und Videospielen an Kinder und Jugendliche.

III. Schlussfolgerungen

Zur Beeinflussung des Marktes der neuen Medien sind kantonale Lösungen unseres Erachtens nicht zielführend. Wenn einzelne Kantone gehandelt haben, ist dies lobenswert, darf aber beim Bund nicht dazu führen, sich zurückzulehnen und die Entwicklung nur aus der Ferne zu verfolgen. Der Handel und Verkauf von Killergames ist – sofern er nicht über das Internet erfolgt – wohl an Verkaufspunkte gebunden. Es hat aber keinen Sinn, wenn in den Kantonen unterschiedliche Regelungen betreffend die Alterslimiten und die Sanktionen bestehen. Gerade auch für den Handel und Verkauf im Internet sind Regelungen des Bundes erforderlich. Wir sind uns bewusst, dass Verbote in diesem Bereich nur mit Schwierigkeiten umgesetzt werden können. Trotzdem muss hier der Staat den Anfang machen. Verbote können durchaus eine abschreckende Wirkung haben. Zudem animieren sie vielleicht andere Staaten, gleich zu handeln. Auch bei den Verboten im Bereich der Drogen käme es niemandem in den Sinn, aufgrund der Probleme bei der Durchsetzung die Meinung zu vertreten, der Staat könne auf Regelungen verzichten.

Killerspiele sollen von unseren Jugendlichen ferngehalten werden. Wir sind uns bewusst, dass mit dieser Massnahme die Gewalt unter Jugendlichen nicht eliminiert werden kann. Wir sind aber sicher, dass Killerspiele Wertvorstellungen prägen, die mit unserer Gesellschaft schwer vereinbar sind. In den genannten Studien wird dargelegt, dass in persönlich schwierigen Situationen und in einem schwierigen Umfeld der Konsum von Killerspielen Jugendliche direkt zu Gewalt verleiten kann. Wenn solche Gewaltexzesse vermieden werden können, lohnt sich die Mühe, Massnahmen zu ergreifen.

Um eine ähnliche Gewaltdarstellung und -verherrlichung handelt es sich beim Ultimate Fighting. Auch vor solchen Veranstaltungen und Trainings müssen wir Kinder und Jugendliche schützen. Bekanntlich wird bei den östlichen Kampfsportarten sehr viel Wert auf die geistige Haltung gelegt. Es wird ein korrektes Wertesystem vermittelt, auch wenn es sich bei diesen Sportarten um Kampfsportarten handelt. Beim Ultimate Fighting hingegen fehlt dieses Ethos. Zudem wird dort die Grundhaltung vermittelt, dass man einen Menschen auch noch traktieren soll, wenn er am Boden liegt und sich nicht mehr wehren kann. Diese klar verwerflichen Normen drücken sich hier sogar im Handeln aus. Es muss alles unternommen werden, um die Gesellschaft und insbesondere unsere Kinder und Jugendlichen vor einer solchen Haltung zu schützen.

IV. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Themen der beiden Motionen in einer einzigen Kantonsinitiative zu vereinigen und unserem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses zuzustimmen.

Luzern, 16. November 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Anton Schwingruber

Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Kantonsratsbeschluss über eine Kantonsinitiative betreffend Gewaltspiele und -sportarten und den Jugendschutz

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und § 49 Unterabsatz a der Verfassung des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. November 2010,

beschliesst:

1. Der Kanton Luzern unterbreitet der Bundesversammlung gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung folgende Kantonsinitiative im Sinne einer allgemeinen Anregung:
«Ultimate Fighting»
 - a. Die Durchführung von Kampfveranstaltungen in «Mixed-Martial-Arts» oder «Ultimate Fighting» werden in der Schweiz verboten.
 - b. Es wird ein Verbot erlassen, Bildmaterial von solchen Veranstaltungen in den Schweizer Medien der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
 - c. Das Trainieren und das Ausüben von «Mixed-Martial-Arts» und «Ultimate Fighting» wird unter 18 Jahren verboten.
Gewaltvideospiele
 - d. Verbot der Herstellung, des Anpreisens, der Einfuhr, des Verkaufs und der Weitergabe von Spielprogrammen, in denen grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen und menschenähnliche Wesen zum Spielerfolg beitragen. Weiter sind administrativ-rechtliche Massnahmen zu treffen (wie z.B. eine eidgenössische Zulassungsstelle), die einen einheitlichen und umfassenden Kinder- und Jugendmedienschutz in der Schweiz gewährleisten.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: